# Amt Schenkenländchen
## Der Amtsdirektor

Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz

**Tor zum Spreewald**

Piratenpartei
z. Hd. Herrn Guido Körben
Friedhofsweg 15
12523 Schönefeld

| | |
|---|---|
| Amt | Ordnungsamt |
| Gebäude | B |
| Auskunft erteilt | Frau Weber |
| Zimmer | |
| Telefon | 033766/689-31 |
| E-Mail [1] | isabel.weber@amt-schenkenlaendchen.de |
| Aktenzeichen | |
| Ihr Zeichen | |
| Mein Zeichen | AD/3.5 |
| **Datum** | **7. August 2017** |

**Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis**
**hier: Plakatierung Bundestagswahl 2017 A0 + A1 Plakate**

Sehr geehrter Herr Körben,

aufgrund Ihres Antrages vom 28.07.2017 erteile ich Ihnen folgende

**Sondernutzungserlaubnis:**

1. Ihnen wird gestattet, im Gebiet des Amtes Schenkenländchen im Bereich der Gehwege insgesamt 50 Wahlplakattafeln der Größe A0 und A1 aufzustellen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom **07.08.2017 bis 24.09.2017.**
3. Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 – Straßenverkehr- vom 18. November 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 02. Dezember 2015, S. 1285-1286) ist zu beachten.
- Die Bannmeile ist einzuhalten (siehe Anlage: Wahllokale).
- In der Gemeinde Schwerin darf nur in der Teupitzer Straße plakatiert werden.
- Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (§18 Abs.4 BbgStrG. in der zur Zeit gültigen Fassung).

- Der Abstand von 0,75 m zur Fahrbahnkante ist einzuhalten.

- Amtliche Verkehrszeichen nach StVO dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden.

- **Das Anbringen von Plakaten an Straßenbäumen und an lackierten/beschichteten Straßenlampen wird grundsätzlich nicht gestattet.**

- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie nicht zum Sichthindernis werden und der Fußgängerverkehr auf dem Gehweg wesentlich beeinträchtigt wird.
  Grundstückszufahrten sind grundsätzlich frei zu halten.

- Die Plakatständer bzw. Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie nicht durch Witterungseinflüsse zu Verkehrsbeeinträchtigungen führen.

- Der Inhaber dieser Ausnahmegenehmigung haftet für Schäden und Schadensersatzansprüche, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben.

- **Die Plakate sind bis spätestens 25.09.2017 wieder zu entfernen.**

4. Für diese Ausnahmegenehmigung werden keine Gebühren erhoben.

**Begründung:**
Mit Ihrem Antrag vom 28. Juli 2017 haben Sie eine Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von insgesamt 50 Wahlplakattafeln der Größe A0 und A1 im gesamten Amtsgebiet Schenkenländchen beantragt. Die Sondernutzungserlaubnis beruht auf §18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in Verbindung mit §15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Schenkenländchen.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf §18 Abs.2 Satz2 BbgStrG.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Weber

**Hinweise**

1. Plakate an lackierten Straßenlampen
Plakate, welche an beschichteten oder lackierten Straßenlampen angebracht werden, werden innerhalb von 24 Stunden von unseren Gemeindearbeitern auf Ihre Kosten entfernt!

2. Plakatentfernung
Da es bei vergangenen Wahlen zu enormen Beschwerden wegen nicht entfernter Plakate nach der Wahl kam, weise ich Sie vorsorglich auf Folgendes hin:

- Gemäß Nr.5 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4 – Straßenverkehr – vom 18.November 2015, ist die Plakatwerbung unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

  Sollten sich trotz dieser Richtlinie am Montag, dem 25.09.2017 noch Plakate Ihrer Partei in unserem Amtsgebiet befinden, werden diese als Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt.

3. Plakatflächen
Gemeindeeigene Plakatflächen stehen nicht zur Verfügung.

**Anlagen**
Liste der Wahllokale